99134036080000

Hebammenhilfe in Anspruch nehmen

Heruntergeladen am 14.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/984-99134036080000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000
Leistungsbezeichnung I	Hebammenhilfe in Anspruch nehmen
Leistungsbezeichnung II	Hebammenhilfe in Anspruch nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Mutterschutzgesetz (MuSchG) • § 15 Sonstige Leistungen Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) • § 24c Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft • § 24d Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe • § 24f Entbindung
Teaser	Hebammen unterstützen und helfen Mutter und Kind während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in den ersten Tagen danach.
Volltext	Hebammen unterstützen und helfen Mutter und Kind während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in den ersten Tagen danach. Wenn das Kind nach der Entbindung nicht von der Versicherten versorgt werden kann, hat es selbst Anspruch auf die Leistungen der Hebammenhilfe. Dies gilt beispielsweise in Fällen der Adoption oder bei Tod oder wenn die Mutter krankheitsbedingt nicht beim Kind sein kann.
Erforderliche Unterlagen	bei gesetzlich Versicherten: die Krankenversichertenkarte
Voraussetzungen	Sie sind schwanger oder haben bereits entbunden.
Kosten	• für gesetzlich Versicherte: Keine • für privat Versicherte: Klären Sie die Kostenübernahme vorher mit Ihrer Versicherung.
Verfahrensablauf	Sie haben Anspruch auf eine ambulante oder stationäre Entbindung. Wenden Sie sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl und sprechen Sie mit ihr die weiteren Termine ab.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Dauer der Unterstützung • für gesetzlich Versicherte: bis zum zehnten Tag nach der Entbindung: mindestens ein täglicher Besuch bis Ihr Kind zwölf Wochen alt ist: weitere 16-mal bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen: anschließend noch achtmal im Einzelfall auch länger; dazu benötigen Sie eine Verordnung Ihres Arztes • für privat Versicherte: Erkundigen Sie sich vorher bei Ihrer Versicherung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	